

S A T Z U N G

über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der
Gemeinde Niedergebra (Straßenreinigungssatzung)
vom 15.08.1996

Aufgrund des § 2 sowie dem § 19 der Thüringer Gemeinde-
und Landkreisordnung vom 16. August 1993 (GVBl.S.501)
und dem § 49 des Thüringer Straßengesetzes vom 13.Mai 1993
(GVBl. S.273) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedergebra
in seiner Sitzung am 18.06.1996 folgende Satzung be-
schlossen:

§ 1

Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen ge-
hören die im Gemeindegebiet liegenden öffentlichen
Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen,
Seitenstreifen, Böschungen, Grünstreifen, Gräben, Gossen,
Geh- und Radwege sowie Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre
Befestigung.

§ 2

- (1) Die Straßenreinigungspflicht wird den Eigentümern der
an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und
unbebauten Grundstücken bis zur Fahrbahnmitte, bei
Kreuzungen bis zu deren Mittelpunkt, auferlegt.
- (2) Die Straßenreinigung ist bei Bedarf an jedem Werktag,
jedoch mindestens am letzten Werktag jeder Woche und
jedem einem gesetzlichen Feiertag vorangehenden
Wochentag auszuführen.
- (3) Die Straßenreinigungspflicht obliegt auch den Eigen-
tümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben,
einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in
ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (4) Den Eigentümern werden sonstige Nutzungsberechtigte
gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Ver-
pflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Rei-
nungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwort-
lich.
- (5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter
mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung die Reinigungs-
pflicht an seiner Statt übernehmen. Die Genehmigung
der Gemeindeverwaltung ist jederzeitlich widerruflich.

Solange die Verpflichtung eines anderen besteht, wird nur dieser zur Reinigung herangezogen. Der Übernehmende ist allein für alle sich hieraus ergebenden Verpflichtungen verantwortlich. Der ursprünglich Verpflichtete haftet in solchen Fällen nicht.

- (6) Die Gemeinde reinigt den gesamten Straßenraum einschließlich Gassen und Gehwegen vor ihren eigenen Grundstücken und vor Grundstücken, an denen ihr Nutzungsrechte bestellt sind. Die Gemeinde ist gleichfalls für die Reinigung von Haltestellen des Nahverkehrs einschließlich der Wartehallen zuständig. Soweit die Gemeinde die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit Einfüllung in Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 3

- (1) Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat, die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, des Seitenstreifens neben der Fahrbahn oder des Fahrbahnrandes sowie das Freihalten von Hydranten und Gullys. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gassen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.
- (3) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll und Abfall und dergleichen sowie durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (nach § 32 StVO oder nach § 17 Thüringer Straßengesetz) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (4) Der Staubentwicklung bei Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

- (5) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen wird solchen Grundstückseigentümern nicht übertragen, denen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung der Seitenstreifen, Böschungen, Grünstreifen, Gräben, Gossen, Geh- und Radwege sowie Parkspuren. Die Grundstücke, deren Eigentümer insoweit von der Reinigungspflicht frei sind, sind in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis festgelegt. Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, das Verzeichnis der Straßen bei Bedarf den veränderten Verhältnissen anzupassen. Die Anpassung ist nach den für Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekanntzugeben. Zusätzlich sind die betroffenen Grundstückseigentümer auf die Änderung hinzuweisen.

§ 4


- (1) Bei Schneefall sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs
1. die Gehwege,
 2. wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ein 1,5 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder am äußersten Rand der Fahrbahn,
 3. Überwege über die Fahrbahn an gekennzeichneten Stellen und
 4. sonstige notwendige Übergänge an Straßeneinmündungen und Kreuzungen
- freizuhalten. Die Reinigung hat in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu erfolgen.
- (2) Die Gossen sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluß des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (3) Die von den Gehwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen müssen so gelagert werden, daß der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg nicht gefährdet oder nicht mehr, als nach den Umständen vermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte sind die Bereiche nach Absatz 1 von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr mit Sand oder anderen abstumpfenden, nicht stark schmutzenden sowie ätzenden Mitteln so zu bestreuen, daß ein sicherer Fußgängerverkehr möglich wird. Vorhandenes Eis ist zu entfernen.

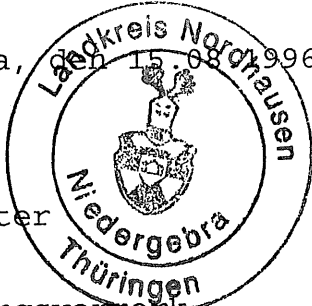
§ 5

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- und Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs.2 die Straßenreinigung nicht an den festgelegten Tagen in dem in § 2 Abs.1 oder § 3 Abs.1 Satz 1 festgelegten Umfang ausführt,
 2. entgegen § 3 Abs.1 Satz 2 Gefahrenquellen nicht unverzüglich beseitigt,
 3. entgegen § 3 Abs.2 Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat sowie Schnee und Eis dem Nachbarn zukehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation kehrt,
 4. entgegen § 3 Abs.3 Satz 1 als Reinigungspflichtiger eine im Laufe des Tages auftretende besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll, Abfall und dergleichen sowie durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere die Reinigung nicht unverzüglich vornimmt,
 5. entgegen § 3 Abs.4 der Staubentwicklung nicht auf geeignete Weise vorbeugt oder Straßen, Wege und Plätze bei Frost mit Wasser besprengt,
 6. entgegen § 4 Abs.1 den Winterdienst nicht innerhalb der festgelegten Zeiten oder dem festgelegten Umfang durchführt,
 7. entgegen § 4 Abs.2 Gossen nicht schnee- und eisfrei hält,
 8. entgegen § 4 Abs.3 Schnee- und Eismassen so lagert, daß der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg gefährdet oder mehr, als nach den Umständen vermeidbar behindert wird,
 9. entgegen § 4 Abs.4 bei Glätte die Bereiche nach § 4 Abs.1 von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr nicht mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so bestreut, daß ein sicherer Fußgängerverkehr möglich ist, stark schmutzende oder ätzende Mittel verwendet oder vorhandenes Eis nicht entfernt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs.2 Thüringer Gemeinde-und Landkreisordnung mit einer Geldbuße von mindestens 5 DM und höchstens 10000 DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von höchstens 5000 DM geahndet werden.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Niedergebra, den 15.08.1996


Schulz
Bürgermeister




Ausfertigungsvermerk

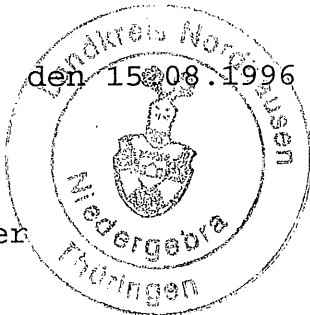
Die Übereinstimmung des Satzungstextes (einschließlich der Anlage) mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Niedergebra sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung (einschließlich der Anlage) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden.

Niedergebra, den 15.08.1996


Schulz
Bürgermeister



Straßenverzeichnis

nach § 3 Absatz 5 der Satzung über die Art und den Umfang
der Straßenreinigung in der Gemeinde Niedergebra

Von der Pflicht zur Reinigung der Fahrbahn sind wegen der
Verkehrsverhältnisse die Grundstücksanlieger nachfolgender
Straßen befreit:

1. Ortsdurchfahrt der Bundesstraße 80
2. Ortsdurchfahrt der LIO 11 (Neue Straße, fortlaufende
Bahnhofstraße)

Niedergebra, den 13.08.1996



Schulz
Bürgermeister

